

Uebergangsbestimmungen für den Uebertritt der FH-zu den Bachelor- Studiengängen der Hoch- schule Wädenswil

Der Schulrat der Hochschule Wädenswil

erlässt

gestützt auf dem Reglement über Diplomprüfungen und Diplome der Studiengänge an der Hochschule Wädenswil vom 18. August 2005 resp. der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor Studiengänge der Hochschule Wädenswil vom 01. Juli 2005

als Reglement betreffend den Uebergangsbestimmungen für den Uebertritt der FH zu den Bachelor Studiengängen

I. Geltung

Art. 1 Geltung

Diese Uebergangsbestimmungen gelten für die regulär eingeschriebenen Studierenden der HSW, die das 1. Vordiplom nach dem Reglement über Diplomprüfungen und Diplome der Studiengänge an der Hochschule Wädenswil vom 18. August 2005 nicht bestanden haben.

II. Nicht Bestehen des 1. Vordiploms

Art. 2 Nachprüfungen

Beim Nicht Bestehen des 1. Vordiploms kann eine Nachprüfung absolviert werden. Es gelten die Bestimmungen des Reglementes über Diplomprüfungen und Diplome der Studiengänge an der Hochschule Wädenswil vom 18. August 2005. Wenn die Nachprüfung bestanden wird, kann das Studium fortgesetzt werden. Wenn die Nachprüfung nicht bestanden wird, gibt es die Möglichkeit der Wiederholung des 1. Studienjahres im Rahmen der Bachelor Studiengänge.

Art. 3 Übertritt ins 1. Semester Bachelor Studiengänge

Bei Nicht Bestehen des 1. Vordiploms kann direkt ins 1. Semester der Bachelor Studiengänge eingetreten werden. Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor Studiengänge der Hochschule Wädenswil vom 01. Juli 2005

Art. 4 Anerkennung von Leistungen

Kurse welche mit der Note ≥ 4.0 abgeschlossen wurden, werden angerechnet. Alle Kurse mit einer Note < 4.0 müssen gemäss Reglement über Diplomprüfungen und Diplome der Studiengänge an der Hochschule Wädenswil vom 18. August 2005 wiederholt werden.

Bei freiwilliger Wiederholung von Prüfungen ist die letzte Bewertung gültig.

III. Rekurse

Art. 5 Anfechtbare Entscheide

Modulbewertungen können mit Rekurs angefochten werden.

Leistungsnachweise, die als Teilbewertungen für die Modulbewertung zählen, sind nicht selbständig anfechtbar.

Art. 6 Rekursweg

Gegen die in Art. 2-4 genannten Entscheide kann innert 30 Tagen von der Mitteilung des Entscheides an schriftlich bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Schulrat auf den Studienbeginn im Herbst 2005 in Kraft.

Wädenswil, 18. August 2005

Im Namen des Schulrates

Der Präsident

W. Inderbitzin, a. Regierungsrat